

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 3. September 1911.

No. 37.

Inhalt: Geldverkehr für Privatleute. — Verkauf von Antilopen. — Ladescheine der Flottile. — Beförderung von Askaris. — Versteigerung von Eseln. — Wildreservat. — Postagentur in Salale. — Tarifierung der Zentralbahn. —

Bekanntmachung

betreffend die Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom 23. Januar 1904 (Amtlicher Anzeiger No. 3/04) in der Fassung der Verordnung vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 41/10) wird der Tarif unter 1 A der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 41/10) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Es werden im Verkehr von einer Kasse an der Küste nach einer Kasse im Innern erhoben:

Nach Bismarckburg	22%	vom	Fan-end
„ Bukoba	17%	„	„
„ Jkoma	17%	„	„
„ Kigali (an Stelle von Ruanda tretend)	20%	„	„
„ Muanza	15%	„	„
„ Schinjanga (neu)	17%	„	„
„ Schirati	12%	„	„
„ Singidja (neu)	13%	„	„
„ Tabora	14%	„	„
„ Udjidi	19%	„	„
„ Usumbura	22%	„	„

Daressalam, den 23. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 17391/11.III.

Bekanntmachung.

Beim Militärposten Mkalama sind beim Zebrafang mehrere Gnus und Schwarzfersenantilopen gefangen worden. Diese sind verkäuflich.

Kaufangebote bis spätestens 1. Oktober 1911 an das Gouvernement oder Militärposten Mkalama.

Daressalam, den 30. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 16424/11.XI.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1912 ab sind bei Verfrachtungen auf den Gouvernements-Dampfern nur noch die vor einiger Zeit im Verlage des Amtlichen Anzeigers erschienenen neuen Ladescheine (Frachtbriefe) als Begleitpapiere zu verwenden.

Die bisherigen Ladescheine kleinen Formats werden bis zu diesem Zeitpunkt noch zugelassen.

Daressalam, den 19. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 16976/11.VI.

Verfügung.

An alle Bezirksämter, Bezirksnebestellen, Militärstationen, Militärposten und Residenturen.

Um aufgetretene Zweifel zu beseitigen, wird folgendes verfügt: Ein ver-eizter Askari hat Anspruch auf freie Eisenbahnbeförderung und Schiffspassage für seine Ehefrau und seine ehelichen, nicht erwachsenen Kinder.

Daressalam, den 30. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 16966/11.XI.

Bekanntmachung.

Am 18. September er., Vormittag 8 Uhr, werden vor dem Gouvernements-Reittierstall

- 1 Maskathengst
- 3 Halbmaskat-Hengste
- 5 Halbmaskat-Stuten
- 1 Sebenzi-Esel (Hengst)
- 1 „ „ (Stute)

darunter hochträchtige Tiere, ferner:
1 gebrauchter Wagen mit Zubehör
gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert.

Der Abtransport der versteigerten Tiere hat unmittelbar nach der Versteigerung zu erfolgen.

Halftern, Stricke sowie Personal werden hierzu nicht zur Verfügung gestellt.

Daressalam, den 31. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 18209/11.X.

Bekanntmachung.

Gemäss § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 23/1908) wird das nachstehend näher bezeichnete Gebiet zum Wildreservat erklärt (Sektionskarte F. 4. (Gavro):

- N. rdgrenze: Mnjerafluss,
- Ostgrenze: Bezirksgrenze
- Südgrenze: Ruhudjefluss,

Westgrenze: Mrunga südlicher Nebenfluss des Mnjera, dessen Zufluss Kitata hinauf bis zur Quelle, von da eine Linie über den Mt. Gamaberg zur Kimaniroquelle, den Kituaniro und Mafupaffluss abwärts.

Vorstehendes Wildreservat erhält unter Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 23/1908) die Ziff. 13 Bezirk Iringa.

Daressalam, den 2. September 1911

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 1833/11. VIII.

Bekanntmachung.

In Salale ist am 3. August eine Postagentur eingerichtet worden.

Die neue Postagentur befasst sich mit dem Verkauf von Postwertzeichen, mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sowie mit der Wahrnehmung des Paketdienstes innerhalb des Schutzgebiets.

Darassalam, den 8. August 1911.

Kaiserliches Postamt.

gcz. Rothe.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darassalam, den 19. August 1911.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 167/11 II A.

Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger No. 17 vom 8 April d. J. veröffentlichte Tarifiermässigung für die dasselbst benannten Güter bleibt bis auf Weiteres in Kraft. Aenderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Darassalam, den 6. August 1911.

Zentralbam.

Der Betriebs-Direktor

J. V.

Mende.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zu öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darassalam, den 22. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 1695/11. XII.